
Stellungnahme zum Entwurf für das Hessische Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hessisches Hundegesetz)

Der Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorgelegten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Der Gesetzentwurf trägt erfreulicherweise der Tatsache Rechnung, dass zur Prävention von Hundebissen die Sachkunde des Halters entscheidend ist, und nicht die Rasse, die bislang in Hessen im Vordergrund stand.

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen:

§ 2 (Sachkunde)

Grundsätzlich begrüßt der bpt die Einforderung eines Sachkundenachweises für Hundehalter, unabhängig von Rassezugehörigkeit, Größe oder Gewicht eines Hundes. Allerdings widerspricht es aus unserer Sicht der Lebenswirklichkeit, dass das Führen eines Hundes einer Sachkunde bedürfen soll. Es dürfte wohl im Einzelfall schwierig sein, das „Führen ohne Sachkunde“ zu kontrollieren und widerspricht auch der Intention von Gesetzen im Allgemeinen, dass die Rechtsunterworfenen die Sinnhaftigkeit eines Gesetzes einsehen sollten, um entsprechend danach handeln zu können. Würde das Führen eines Hundes unter Sachkundezwang gestellt, muss davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Mehrzahl der Hundeführer das Gesetz nicht einhalten wird. Dementsprechend würde das Gesetz lediglich zur nachträglichen Sanktionierung durch die Ordnungsbehörden dienen und die Versicherungswirtschaft von Ansprüchen freistellen. Weder Niedersachsen noch Thüringen und Sachsen-Anhalt (in allen 3 Bundesländern wurden die Hundegesetze erst jüngst novelliert) verpflichten die Führer von Hunden zu einem Sachkundenachweis. Lediglich für das Führen von gefährlichen Hunden wird dort ein Sachkundenachweis benötigt. Eine entsprechende Regelung hielten wir auch im Hessischen Hundegesetz für sinnvoll.

§ 2 Abs. 7 sollte um ausgebildete Tiermedizinische Fachangestellte und Tierpfleger erweitert werden. Beide Berufsgruppen werden im Rahmen ihrer praktischen wie theoretischen Ausbildungspläne auch im Umgang mit Hunden geschult und können deren Verhalten unserer Ansicht nach sachkundig einschätzen.

Unter § 2 Abs. 7 Punkt 4 sollte der Blindenführhund ergänzt werden, da im Rahmen der Ausbildung die nötige Sachkunde vermittelt wird. Außerdem hinterfragen wir die Sinnhaftigkeit einer Regelung, wonach grundsätzlich die Sachkunde besitzt, wer „ununterbrochen“ Hunde gehalten hat. Würde das beispielsweise bedeuten, dass wer 20 Jahre Hunde gehalten hat, dann aber aus welchen Gründen auch immer, 1 Woche/ 1 Monat oder länger keinen Hund besitzt, gezwungen wird, einen Sachkundenachweis zu erbringen?

Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass diejenigen, die die theoretische und praktische Sachkundeprüfung bestanden haben, unmittelbar danach Vergünstigungen z. B. im Rahmen der Hundesteuer erhalten sollten. Damit würde das Land Hessen signalisieren, dass es sich beim Sachkundenachweis nicht um eine staatliche Restriktions-Maßnahme handelt, sondern die erworbene Sachkunde über das Verhalten von Hunden und die daraus resultierenden notwendigen Haltungsbedingungen ein gedeihliches Zusammenleben zwischen Hunden, ihren Haltern und der Öffentlichkeit nachhaltig fördert. Noch besser wäre es aber aus unserer Sicht, wenn der Sachkundenachweis grundsätzlich freiwillig in das Ermessen des Hundehalters gestellt und der Anreiz geschaffen würde, dass bei Vorlage des Sachkundenachweises eine deutliche Reduzierung der Hundesteuer (und ggf. auch Haftpflichtversicherungsprämie?) erfolgt.

In § 2 werden leider keine konkreten Regelungen getroffen, wer welchen Teil des Sachkundenachweises abnehmen darf. In § 2 Abs. 3 wird lediglich definiert, dass die Sachkundeprüfungen einheitlichen Standards unterliegen sollen. Allerdings fehlt die Festlegung, welche Berufsgruppen konkret Sachkundeprüfungen abnehmen dürfen. Um eine rechtlich verbindliche Vorgehensweise im Blick auf diesen wesentlichen Aspekt festzulegen, sollte dieses unmittelbar im Gesetz definiert werden und nicht erst in Ausführungsbestimmungen. Dabei sollten auch fachliche und personelle Mindestqualifikationen definiert werden. Nicht-tierärztliche Anbieter von Sachkundeprüfungen sollten durch verhaltensmedizinisch tätige Tierärzte mit anerkannter Fachtierarzt- bzw. Zusatzbezeichnung in regelmäßigen Abständen zertifiziert werden, um sicherzustellen, dass die persönliche und fachliche Eignung zur Abnahme eines Sachkundenachweises stets vorhanden ist.

§§ 3, 4, 5 und 16 (Kennzeichnung etc.)

Wir begrüßen, dass Hunde in Hessen zukünftig mit Transpondern gekennzeichnet und registriert sein sollen. Damit wird eine langjährige Forderung unseres Verbandes umgesetzt. Denn nur bei gleichzeitiger Registrierung der Transponder-Kennnummer wird sichergestellt, dass Tier und Besitzer wieder zueinander finden können und damit auch die Kommunen letztendlich von Kosten für die Fundtierbetreuung entlastet werden.

Außerdem begrüßen wir die klare und ausdrückliche tierschutzgesetzkonforme Regelung, dass Transponder grundsätzlich nur von Tierärzten implantiert werden dürfen. Denn hierbei handelt es sich um einen Eingriff in die Gesundheit, der mit einem gewissen Risiko, vor allem für Hundewelpen, verbunden ist. Die bisherigen Erfahrungen mit durch Laien implantierten Transpondern hat gezeigt, dass die Zahl der an nicht international anerkannten Lokalisationen (z. B. zwischen den Schulterblättern, im Nacken oder gar am Brustkorb) fehlgesetzten Transpondern (anerkannt ist die linke Halsseite), stark zugenommen hat.

Missverständlich formuliert ist jedoch der Passus zur Kennzeichnung in § 3 Abs. 1, in dem es heißt „ein Hund darf nur gehalten werden, wenn er durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer gekennzeichnet und mit registriertem Chip versehen ist“. Da der Transponder die Kennnummer enthält, muss der Hund nicht noch zusätzlich mit einem registrierten Chip versehen sein. Deshalb sollte der Satz sinnvollerweise wie folgt formuliert werden: „Ein Hund darf nur gehalten werden, wenn er durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer gekennzeichnet ist und diese in einer (näher zu bezeichnenden) Datenbank registriert wird.“

Nachdrücklich wollen wir an dieser Stelle dafür werben, dass die in § 16 eröffneten Möglichkeiten zum Führen des „Zentralen Registers“ im Rahmen einer Beleihung an eine der beiden großen privaten Tierdatenbanken in Deutschland, nämlich „Das deutsche Haustierregister“ (Deutscher Tierschutzbund) und/oder „Tasso e. V.“ übertragen wird, da nur über eine bundesweit aufgestellte Datenbank sichergestellt ist, dass auch Tiere, die beispielsweise in ein anderes Bundesland entlaufen, schnellstmöglich wieder an ihren Besitzer rückvermittelt werden. Bei einer staatlichen Datenbank, die auf das Bundesland Hessen beschränkt bliebe und nicht mit den großen privaten Haustierregistern vernetzt wäre, funktioniert nach den Erfahrungen z. B. im Bundesland Hamburg der Prozess der Rückvermittlung so gut wie nie reibungslos, meist sogar gar nicht. Eine wichtige Absicht des Gesetzes würde also bei einer nur bundeslandgebundenen Registrierung nicht erreicht.

Die in diesem Zusammenhang oft herangezogene Überlegung, man könne auch zusätzlich zur staatlichen Datenbank in den zwei privaten Registern registrieren, ist praxisfern und wird

von Hundebesitzern wie Tierärzten wegen des erheblichen Mehraufwandes strikt abgelehnt. Im Übrigen verweisen wir darauf, dass die genannten, jetzt schon bestehenden privaten Register auch mit dem europäischen „Europetnet“ vernetzt sind, sodass auch europaweit eine Rückführung von Fundtieren von und nach Hessen problemlos möglich wäre.

Zu überlegen wäre zusätzlich, ob der EU-Heimtierausweis zum „Ausweispapier“ für den Hund weiterentwickelt werden kann, so wie es beispielsweise in Belgien seit Jahren praktiziert wird. U. a. könnten die Transpondernummer, die Registrierungsnummer, aber auch z. B. behördliche Einschränkungen, die darin eingetragen sind, der zentralen Registrierung zugeführt werden. Der Heimtierausweis sollte für alle Hunde lebenslang als nicht übertragbarer Individualausweis gelten und von allen Hundebesitzern auf Verlangen vorgelegt werden müssen.

Die Bestimmungen in § 5 Abs. 2, dass Kinder unter 14 Jahren einen nicht gefährlichen Hund ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht führen dürfen, entspricht aus unserer Sicht ebenfalls nicht der Lebenswirklichkeit und wird unter normalen Umständen kaum kontrolliert, geschweige denn im Einzelfall sanktioniert werden können. In den Hundegesetzen von Niedersachsen, Thüringen oder Sachsen-Anhalt finden sich keinerlei Aussagen zum Führen von nicht gefährlichen Hunden durch Kinder unter 14 Jahren. Auch hier gilt, dass die Bestimmung allenfalls nur nachträglich sanktionierenden Charakter haben kann, und damit nur wenig Beitrag zur Prävention von Hundebissen geleistet wird. Die Regelung widerspricht damit dem Zweck des Gesetzes (§ 1 Abs. 1). Will man für diesen Fall partout eine gesetzliche Regelung herbeiführen, könnte man z. B. eine Regelung schaffen, die sich an das Hamburger Hundegesetz anlehnt: „Die Aussichtsperson muss geistig und körperlich in der Lage sein, den Hund sicher zu führen“.

§ 4 (Haftpflichtversicherung)

Die Vorschrift zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung begrüßen wir sehr. Das Gesetz sollte unserer Meinung nach aber auch vorsehen, dass der Nachweis des Weiterbestehens der Versicherung im Jahresabstand zu erfolgen hat. Nicht wenige Hundehalter schließen die Versicherung nur für das Jahr der Meldung bei der zuständigen Behörde ab und bedienen den Vertrag danach nicht weiter. Das Ziel des Gesetzes, bei eventuell eintretenden Schadensfällen den Geschädigten bestmöglich zu versorgen, bliebe ohne wiederkehrenden Nachweis des Schutzes unerreicht.

§ 13 (Wesenstest)

Die vorgesehene Regelung zum Wesenstest für auffällig gewordene Hunde begrüßen wir. Ähnlich wie beim Sachkundenachweis sind wir aber auch hier der Meinung, dass es nicht ausreicht, lediglich Standards für den Wesenstest zu definieren. Vielmehr sollte insbesondere eine Liste von Sachverständigen festgelegt werden, aus der diejenigen Personen hervorgehen, die berechtigt sind, einen Wesenstest abzunehmen. Der Wesenstest sollte aus unserer Sicht nur von speziell ausgebildeten, verhaltensmedizinisch qualifizierten Tierärzten und/oder entsprechend ausgebildeten Amtstierärzten abgenommen werden dürfen. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass alle Umstände, die zu einer „Gefährlichkeit“ des Hundes führen, ausreichend gewürdigt werden.

§ 16 (Zentrales Register)

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen würden wir es sehr begrüßen, wenn in Satz 4 genauer geregelt würde, auf welche Art die zuständige Behörde Kenntnis über welche Beißvorfälle erhalten wird. Sollen nur Beißvorfälle mit Beteiligung von Menschen gemeldet



bpt bundesverband praktizierender tierärzte e.v.

werden oder auch solche mit chirurgischer Relevanz in Tierarztpraxen, die allein zwischen Hunden entstehen? Denn aus zunächst nur hundeeigenen ernsthaften Beißattacken entstehen nicht selten die Situationen, in denen dann auch Menschen zu Schaden kommen. Eine Meldung aller Vorfälle hätte hier präventiven Charakter.

Fazit:

Obgleich der vorliegende Gesetzentwurf einige gute Vorschläge zur Weiterentwicklung der bestehenden Gesetzeslage macht, muss konstatiert werden, dass von einem solchen Hundegesetz deutlich mehr Hundehalter erfasst würden, als das bislang der Fall war. Aus unserer Sicht wäre eine freiwillige Sachkundeerlangung zu präferieren und deutliche (finanzielle) Anreize für den Hundehalter zu setzen. Wir haben sehr wohl die Befürchtung, dass, um die bisherige „Rasseliste“ zu umgehen, in Teilen deutlich zu weitgehende Bestimmungen geschaffen werden, die das Gros der hessischen Hundehalter trifft und damit die Hundehaltung in Hessen mehr und mehr unattraktiv macht.

Frankfurt, den 13. August 2012

Bundesverband Praktizierender Tierärzte e. V.
Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt/Main